

**Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler  
Landkreis Ravensburg**

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582 ber. S. 698) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.07.1998 (GBl. S. 418) und §§ 9 und 15 der Verbandssatzung vom 01.08.1984, zuletzt geändert am 22.11.2001 hat die Verbandsversammlung am 22.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**§ 1**

**Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**

1. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit Ausnahme von Personen, denen eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für Dienstgeschäfte außerhalb der Sitzungen im Auftrag des Verbandes als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung nach folgenden Durchschnittssätzen:

Bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20,00 €
von mehr als 2 bis 4 Stunden	30,00 €
von mehr als 4 bis 8 Stunden	35,00 €
von mehr als 8 Stunden	40,00 €

2. Bei der Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme wird der Dauer der Sitzung je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Tätigkeit hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
3. Bei mehrmaliger Inanspruchnahme am gleichen Tag ist der Durchschnittssatz nach der gesamten zeitlichen Inanspruchnahme zu berechnen. Die Entschädigung darf in diesen Fällen zusammengerechnet den Betrag für einen vollen Tag nicht übersteigen. Beträgt die Unterbrechung zwischen zwei Inanspruchnahmen weniger als eine Stunde, so darf nur die tatsächliche zeitliche Unterbrechung hinzugerechnet werden.

**§ 2**

**Reisekostenvergütung**

Bei Verrichtung außerhalb ihres Wohnortes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Reisekostenstufe B beziehungsweise eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach den festgelegten Sätzen gem. § 6, Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in Verbindung mit der dazu ergangenen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Ehrenbeamten

1. Der Verbandsvorsitzende und die Ehrenbeamten des Verbandes erhalten anstelle der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt für den

a) Verbandsvorsitzenden	monatl.	340,00 €
b) Verbandspfleger	monatl.	480,00 €
c) Verbandskassenverwalter	monatl.	325,00 €
d) Schriftführer und technischer Verwalter	monatl.	300,00 €
3. Im Falle des Urlaubs und der Krankheit ist die Aufwandsentschädigung längstens drei Monate weiterzuzahlen.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. August 1984 mit nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Horgenzell, den 22. November 2001

gez. Vinzenz Höss  
Verbandsvorsitzender

